

Das Einkommen sinnvoll aufteilen

EHEPAARE, DIE GEMEINSAM EINEN BETRIEB FÜHREN, müssen sich entscheiden, wie die mitarbeitende Ehefrau entlohnt werden soll. Aufgrund neuerer Gesetzesbestimmungen stellen sich Fragen betreffend der Taggeldentschädigung bei Mutterschaft, Auswirkungen auf das steuerbare Einkommen sowie auf die AHV und die IV in Bezug auf Leistungen und Beiträge.



Alex Pfiffner

Früher war es nicht üblich, der mitarbeitenden Bäuerin einen separaten Lohn auszurichten. Das landwirtschaftliche Einkommen war das gemeinsame Einkommen von Mann und Frau. Bei der Steuerdeklaration wurde dieses Einkommen in der Regel beim Ehemann als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit deklariert. Für die im Betrieb des Ehemannes mitarbeitende Ehefrau konnte in der Steuererklärung der «Zweitverdienerabzug» vorgenommen werden. Hingegen konnte die Ehefrau keine steuerlichen Abzüge für geleistete Vorsorgebeiträge (Säule 3a) geltend machen.

Heute stellen sich Ehepaare, die einen Landwirtschaftsbetrieb gemeinsam

bewirtschaften, vermehrt die Frage nach einer sinnvollen Einkommensaufteilung. Dabei spielen folgende Punkte eine zentrale Rolle:

- Mutterschaftsentschädigung.
- EO-Entschädigung bei Militärdienst.
- Optimierung der AHV-Beiträge.
- Optimierung der Steuerbelastung.
- Steuerabzüge für Vorsorgeleistungen Säule 2 und 3a.
- Sicherung von IV-Leistungen im Invaliditätsfall.

Lohnzahlung Damit der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung bestehen bleibt, wird oftmals ein Barlohn an die mitarbeitende Ehefrau ausgerichtet. Die Lohnhöhe richtet sich in der Regel nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebs. Je höher der Lohn ausgerichtet wird, desto höher ist die Mutterschaftsentschädigung bei der Geburt eines Kindes. Nach Abschluss der Familienplanung könnte die Lohnhöhe je nach betrieblicher Situation wieder etwas gekürzt werden.

Die ausgerichteten Lohnbeträge sind Ende Jahr mit der Ausgleichskasse abzurechnen. Die AHV/IV/EO-Beiträge (ohne ALV) betragen für unselbständige Lohnzahlungen an die Ehefrau total 10.3%. Diese separat abgerechneten Löhne sind als Personalaufwand in der Buchhaltung zu verbuchen, entsprechend wird das landwirtschaftliche Einkommen des Betriebs tiefer sein.

Steuern und AHV-Beiträge Mit der Lohnzahlung an die Ehefrau wird die gesamte Steuerbelastung für das Ehepaar nicht verändert. Je höher der Lohn an die Ehefrau, desto tiefer ist das landwirtschaftliche Einkommen des Ehe-

manns. Das Gesamteinkommen bleibt gleich. Der «Zweitverdienerabzug» kann so oder so vorgenommen werden. Was jedoch ändert, ist die Höhe des AHV-Beitragsatzes. Er beträgt 9.7% für selbständigerwerbende Einkommen bei einem Erwerbseinkommen von über 55700 Fr. Je tiefer das selbständigerwerbende Einkommen ausgewiesen wird, desto mehr geht der AHV-Beitragsatz zurück und beträgt bei einem Erwerbseinkommen zwischen 9300 bis 16900 Fr. noch 5.223% (*weiteres Beispiel in Tabelle 1*).

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren Seit 2008 können mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren Teilzeitlöhne sowohl steuerlich als Quellensteuer als auch in Bezug auf die AHV-Beitragspflicht abgerechnet werden. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist eine Erleichterung für die Arbeitgeber zur Abrechnung der Sozialversicherungsleistungen und der Quellensteuern. In der Landwirtschaft dürfte es in vielen Fällen aus steuerlichen Gründen vorteilhaft sein, der Ehefrau für den Arbeitseinsatz im Betrieb einen Lohn auszurichten und diesen mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren abzurechnen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür kumulativ erfüllt sein:

- Der Bruttajahreslohn eines jeden Arbeitnehmers liegt unter dem Grenzbetrag von 20880 Fr. (Grenzbetrag BVG-Abrechnungspflicht).

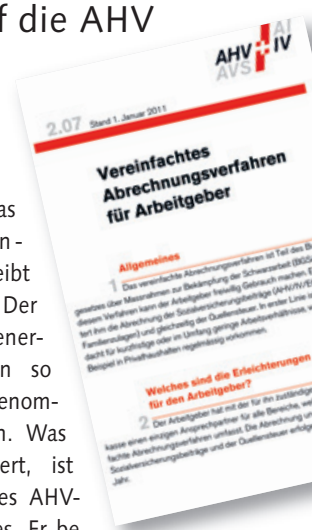


Tabelle 1: **AHV-Beitragsbelastung bei Lohndeklaration der Ehefrau**

	Berechnung	Fr.
Gesamt-AHV-Einkommen*	70000.00	
Ohne Aufteilung des Einkommens:	AHV-Beitrag 9.7% von 70000 Fr.	6790.00
Aufteilung des Einkommens:		
AHV-Beitrag Ehemann	35000 Fr. x 6.591%	2306.85
AHV-Beitrag Ehefrau	35000 Fr. x 10.3%	3605.00
Total AHV-Beitrag		5911.85
Total eingesparte AHV-Beiträge	6790–5911.85	878.15

*Annahme

Tabelle 2: **AHV-Beitragsbelastung bei Selbstständigkeit von Mann und Frau**

	Berechnung	Fr.
Gesamt-AHV-Einkommen*	70000.00	
Ohne Aufteilung des Einkommens:	AHV-Beitrag 9.7% von 70000 Fr.	6790.00
Aufteilung des Einkommens:		
AHV-Beitrag Ehemann	35000 Fr. x 6.591%	2306.85
AHV-Beitrag Ehefrau	35000 Fr. x 6.591%	2306.85
Total AHV-Beitrag		4613.70
Total eingesparte AHV-Beiträge	6790–4613.70	2176.30

*Annahme



Mutterschaftsentschädigung

Frauen haben Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder Arbeitnehmerin, Selbständigerwerbende ist oder im Betrieb des Ehemannes mitarbeitet und einen Barlohn vergütet bekommt. Junge Ehepaare, die die Familienplanung noch nicht abgeschlossen haben, müssen darauf achten, dass der Ehefrau ein genügend grosser AHV-Lohn abgerechnet wird. Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Fr. pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 7350 Fr. ($7350 \text{ Fr.} \times 0.8/30 \text{ Tage} = 196 \text{ Fr./Tag}$) und bei Selbständigerwerbenden mit einem Jahreseinkommen von 88200 Fr. ($88200 \text{ Fr.} \times 0.8/360 \text{ Tage} = 196 \text{ Fr./Tag}$) erreicht. Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn die Anspruchsberechtigte während mindestens neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert war. Der Anspruch auf Taggeld beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen oder 98 Tagen.

Wie die mitarbeitende Ehefrau am sinnvollsten entlohnt wird, hängt von den individuellen persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Ehepaars ab. Dabei spielt die Mutterschaftsentschädigung eine entscheidende Rolle. Je höher der Lohn, desto höher ist die Muttertagsentschädigung.

Bild: amw

- Die Gesamtlohnsumme aller Arbeitnehmer beträgt nicht mehr als brutto 55 680 Fr. (zweifacher Betrag der maximalen jährlichen AHV-Altersrente).
- Jeder Arbeitnehmer eines Unternehmens wird über das vereinfachte Verfahren abgerechnet.
- Ein Wechsel zum vereinfachten Abrechnungsverfahren oder umgekehrt kann nur auf Beginn eines Kalenderjahres erfolgen. Die Anmeldung bei der Ausgleichskasse hat bis zum Jahresbeginn, in welchem das vereinfachte Abrechnungsverfahren zur Anwendung kommen soll, zu erfolgen.

Abrechnung der Quellensteuer

Der Arbeitgeber zieht die Quellensteuer von 5% (0.5% Direkte Bundessteuer, 4.5% Kantons- und Gemeindesteuern) und die ordentlichen AHV-Beiträge vom AHV-pflichtigen Lohn ab und leitet sie an die Ausgleichskasse weiter. Der Arbeitnehmer erhält eine Bescheinigung über die abgelieferte Steuer, die er seiner Steuerdeklaration beilegt, damit die Vermögensentwicklung belegt werden kann.

Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Lohn-Einkünfte dürfen im Rahmen der ordentlichen Steuerveranlagung zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht berücksichtigt werden. Selbst eine entsprechende Anpassung des Steuersatzes hat der Gesetzgeber ausdrücklich ausgeschlossen. Folgerichtig werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren auch die mit diesem Verdienst in Zusammenhang stehenden Abzüge (Berufsauslagen, Zweitverdienerabzug, Säule 3a) nicht gewährt. Somit kann ein Lohn an die Ehefrau bis zu einem Betrag von 20880 Fr. mit 5% Steuerbelastung abgerechnet werden, was eine tiefere Steuerbelastung darstellt, als wenn dieses Einkommen zusammen mit dem Einkommen des Ehemannes mit einer höheren Progression im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren besteuert würde. Vorteilhaft ist die Abrechnung im vereinfachten Verfahren, wenn die Ehefrau auswärts einen Zweitlohn verdient, der ordentlich besteuert wird. So können die Berufsauslagen und der «Zweitverdienerabzug» geltend gemacht werden.

Selbständigerwerbend Oftmals betreut die Ehefrau selbständig einen Betriebszweig oder einen Teilbereich des Betriebs, so dass nebst dem Ehemann auch die Ehefrau als selbständigerwerbend bei der Ausgleichskasse angemeldet werden kann. Die Buchhaltung lautet somit auf beide Namen. Das erzielte Einkommen wird zwischen Mann und Frau aufgeteilt und entsprechend bei den Steuern deklariert. Abzüge für geleistete Vorsorgebeiträge sind für die Ehefrau möglich.

Durch die Aufteilung des selbständigerwerbenden Einkommens kann die AHV-Beitragsbelastung zurückgehen (Tabelle 2).

Fazit Wie die mitarbeitende Ehefrau am sinnvollsten entlohnt werden soll, hängt von den individuellen persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Bauernpaars ab. Im Zweifelsfall lohnt es sich, die Entlohnungssituation mit einem Treuhänder zu besprechen, denn er kann auch weitere Aspekte, die im vorliegenden Artikel nicht thematisiert wurden, berücksichtigen. ■

Autor Alex Pfiffner ist Agro-Ing. HTL und dipl. Fachmann Finanz- und Rechnungswesen mit Eidg. Fachausweis, Mitinhaber und Geschäftsführer der Agro-Treuhand-Geschäftsstelle der Pemag Treuhand AG in 5734 Reinach.

www.pemag.ch

INFOBOX
www.ufarevue.ch 9 • 11